

# **BGer 5A\_475/2025 vom 18. Juni 2025**

Bundesgericht, 2025-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_475\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_475_2025)

FR: TF 5A\_475/2025 du 18 juin 2025

IT: TF 5A\_475/2025 del 18 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Beschwerdegegenstand bildet ein im Rahmen eines Verfahrens betreffend Obhutsregelung ergangener kantonal letztinstanzlicher Entscheid ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ) über die aufschiebende Wirkung und eine vorsorgliche Regelung im kantonalen Beschwerdeverfahren. Er ist nicht verfahrensabschliessend und damit ein Zwischenentscheid (vgl. BGE 134 II 192 E. 1.5), der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3). Ein solcher wird sowohl im Kontext der aufschiebenden Wirkung als auch der vorsorglichen Massnahme hinreichend begründet.

### **E. 2**

Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG ( BGE 134 II 192 E. 1.5; 137 III 475 E. 2) und ohnehin fällt die ebenfalls angefochtene Abweisung des Gesuches um vorsorgliche Massnahmen während des kantonalen Rechtsmittelverfahrens unter Art. 98 BGG . Mithin können insgesamt nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt und bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind (zu den diesbezüglichen Begründungsvoraussetzungen namentlich BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

Obwohl die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hierüber bereits im Urteil 5A\_228/2024 unterrichtet worden ist, bleiben die Ausführungen in der Beschwerde fast durchwegs appellatorisch. Einzig an drei Stellen erfolgt eine Anspielung auf verfassungsmässige Rechte: Auf S. 4 unten der Beschwerde wird festgehalten, die Begründung des angefochtenen Entscheides sei "schwer verständlich resp. schwer nachvollziehbar" und es stelle sich die Frage, ob sie nicht ungenügend und deshalb das rechtliche Gehör verletzt sei. Abgesehen davon, dass eine blosser Frage zur Substanziierung einer Gehörsrüge nicht ausreicht, genügt die in jeder Hinsicht leicht verständliche und im Übrigen von sachlichen Motiven getragene Begründung des angefochtenen Entscheides den aus verfassungsrechtlicher Sicht an die Pflicht zur Entscheidungsbegründung als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs zu stellenden Anforderungen in jeder Hinsicht (vgl. zu diesen BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 145 III 324 E. 6.1; 148 III 30 E. 3.1). Auf S. 6 oben der Beschwerde wird sodann Art. 6 EMRK erwähnt und geltend gemacht, ohne aufschiebende Wirkung werde der Entscheid in der Sache vorweggenommen. Indes geht eine abstrakte Anrufung von Art. 6 EMRK in diesem Kontext fehl. Das Obergericht hat die Nichtwiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ausführlich begründet und die Beschwerdeführerin müsste mit substanziierten Willkürrügen aufzeigen, inwiefern in diesem Kontext die Sachverhaltsfeststellungen augenfällig unzutreffend sein oder die Erwägungen mit der

tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen, eine Norm krass verletzen oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen sollen (vgl. zum Willkürbegriff statt vieler BGE 148 IV 356 E. 2.1). Solche Rügen ergeben sich aus der Beschwerde nicht, sondern die Beschwerdeführerin beschränkt sich wie gesagt auf allgemeine appellatorische Ausführungen. Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin auf der letzten Seite ihrer Beschwerde in abstrakter Weise auf die Niederlassungsfreiheit, die Wirtschaftsfreiheit und die persönliche Freiheit verweist; aus der blossen Aufzählung von Grundrechten ergeben sich keine substantiierten Verfassungsrügen, welche den Rügeanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG genügen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.